

Kriterien für die Aufnahme neu einzuschulender Kinder in Grundschulen der Stadt Grevesmühlen

Jedes schulpflichtige Kind hat nach § 45 Schulgesetz M-V einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung **nächstgelegene Grundschule** im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Im Falle einer Überschreitung der festgesetzten Aufnahmekapazität kommt es zu einem Auswahlverfahren. Dies kann auch für den Fall eintreten, dass es sich um die nächstgelegene Schule des Kindes handelt.

Grundsätzlich können Eltern ihr Kind an jeder Grundschule in Grevesmühlen anmelden, soweit die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt. Für Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Grevesmühlen (Fremdgemeinden) gilt das für die jeweilige Schule festgelegte Schuleinzugsgebiet.

Sollte das Kind an einer anderen als der nächstgelegenen Grundschule angemeldet werden, so sind jedoch in diesen Fällen die Kinder, für die diese Schule die nächstgelegene Schule ist, vorrangig zu behandeln. Erst wenn danach noch freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Bereichen aufgenommen werden. Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule dann auch andere Kinder auf.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheiden innerhalb der vom Schulträger festgesetzten Aufnahmekapazität über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Schule. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule gegebenenfalls ein Auswahlverfahren durch. Kriterien für die Aufnahmeentscheidung sind:

1. Schulweg (Wohnung - Schule)
2. Berücksichtigung zurückkehrender Schülerinnen und Schülern aus Diagnoseförderklassen
3. Geschwisterkinder (1. - 3. Klasse)
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen